
Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

Änderung vom 27. September 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.11**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)»²⁾ vom 16. September 1998 (Stand 15. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 87a (neu)

Virtuelle Sitzungen

¹ Virtuelle Sitzungen werden durchgeführt, wenn eine physische Versammlung:

1. infolge höherer Gewalt nicht oder nur erschwert durchgeführt werden kann; oder
2. die Sitzungsteilnehmenden gefährden würde.

¹⁾ NG 151.1

²⁾ NG 151.11

² Das Landratsbüro stellt fest, ob die Voraussetzungen für virtuelle Sitzungen erfüllt sind.

³ Der Kanton hat geeignete technische Instrumente für eine sichere Durchführung der virtuellen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. September 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Paul Odermatt

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger